

Abt. Bauamt & Infrastruktur Ing. Walter Würtenberger +43 5238/54001 - 132 marktgemeinde@zirl.gv.at

> Verfahren: D/22442/2022 AA/24503/2018 15.09.2022

Betreff:

Verkehrsverhältnisse in Zirl

Verkehrssituation

Bühelstraße - Kinderkrippe

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl hat in seiner Sitzung am 21.07.2022 beschlossen, die Beschlussfassung zur Verordnungserlassung zur geänderten Parkraumgestaltung im Bereich "Bühelstraße/Kinderkrippe" dem Gemeindevorstand zu übertragen.

Der Gemeindevorstand hat dann in seiner Sitzung am 18.08.2022 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

Maßnahmen:

gemäß Verordnungsplan Nr. VP22022a (adaptiert durch das Bauamt Zirl vom 14.09.2022)

"Halten und Parken verboten" gem. STVO § 52/13b im Bereich Bühelstraße 20 "Anfang und Ende" mit der Zusatztafel "Ausgenommen Kinderkrippe" für die 6 nördlichsten Stellplätze

"Halten und Parken verboten" gem. STVO § 52/13b im Bereich Bühelstraße 20 unmittelbar unterhalb der Zufahrt "Anfang und Ende" mit der Zusatztafel "Ausgenommen Mitarbeiter und Kunden Fa. Plattner & Co." für die 7 anschließenden Stellplätze

"Parken" gem. STVO § 53/1a Versetzen der Hinweistafel auf den Lampenmast im Bereich Bühelstraße 21

"Sackgasse" gem. STVO § 53/11 Anbringung von Hinweistafel im Bereich Abzweigung Zirlerberg-Straße Richtung Norden beidseitig

"Bodenmarkierung" entsprechend angeführten Verordnungsplan

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 in Verbindung mit § 55 STVO durch

- die Anbringung der **Tafeln** gem. StVO § 52/13b ("Halten und Parken verboten") mit der Bezeichnung Anfang und Ende, samt den Zusatztafeln mit den Ausnahmen
- das Versetzen der Tafel gem. StVO § 53/1a ("Parken")
- die Anbringung der Tafel gem. StVO § 53/111 ("Sackgasse") beidseitig
- die Anbringung der Bodenmarkierung

Die Verordnung tritt mit der Aufstellung der Tafeln incl. der Zusatztafeln sowie der Anbringung der Bodenmarkierung in Kraft.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b+c in Verbindung mit § 94 d Zif.4 StVO i.d.g.F. hat die Behörde für bestimmte Straßen oder auf Straßenstrecken oder auf Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung soweit es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden oder ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit erfordert, die erforderlichen Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen zu erlassen.

Gemäß § 94d STVO ist die Erlassung von Verboten oder Beschränkungen, soweit diese Bewilligungen weder Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen betreffen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu erledigen.

Der Bürgermeister Mag. Thomas Öfner

i.A. Ing. Walter Würtenberger Abt. Bauamt & Infrastruktur

Angeschlagen am:

19.09.2022

Abzunehmen am:

04.10.2022

Abgenommen am:

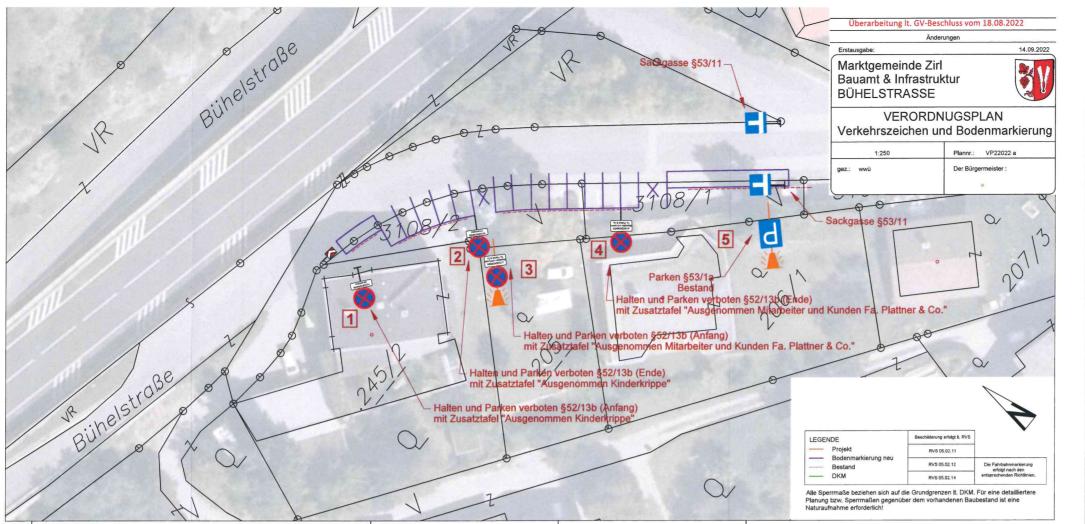


Dieses Dokument wurde von Ing. Walter Würtenberger elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.zirl.at

Signatur aufgebracht am 15.09.2022

15.09.2022 AA/24503/2018 D/22442/2022 Seite **2** von **2**



MARKTGEMEINDE ZIRL



BÜHELSTRASSE

NEUE GEHSTEIGANORDNUNG UND PARKPLATZAUFTEILUNG

VERORDNUNGSPLAN 2022

VERKEHRSZEICHEN- UND BODENMARKIERUNGSPLAN

		Maßstab 1.050	Proj-Nr. VP22022	
Datum: 11,08,2022		1:250	Einlage-Nr	
Änderungen			Datum	bearbeite
a Adaptierung It. GV-Beschluss vom 18.08.2022 (durch Bauamt Zirl)			14.09.2022	wwü
b				





